

987 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (69/A) der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 (II-2249 der Beilagen),

über den Antrag (86/A) der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird (II-2670 der Beilagen),

über den Antrag (98/A) der Abgeordneten Mühlbacher, DDr. Neuner, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen (Abgabenänderungsgesetz 1973) (II-3025 der Beilagen) und

über den Antrag (101/A) der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1972 (Einkommensteuergesetz-Novelle 1973) (II-3056 der Beilagen)

Am 20. März 1973 haben die Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen einen Initiativantrag betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 eingebracht. In der Begründung führten die Antragsteller aus, daß dieser Initiativantrag eine gesetzliche Regelung für eine Reihe von Fragen vorsieht, über die der Bundesminister für Finanzen vier Erlässe herausgebracht hat. Um den materiellen Inhalt dieser Erlässe auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage zu stellen, beantragten die genannten Abgeordneten die Annahme des im Initiativantrag 69/A enthaltenen Gesetzentwurfes.

Die Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen stellten am 20. Juni 1973 einen Antrag (86/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird. In der Begründung führten sie aus, daß mit Inkrafttreten des EStG 1972 der bis dahin geltende Absetzbetrag für den im Betrieb des einen Ehegatten mittätigen anderen Ehegatten ersatzlos weggefallen ist. Daraus ergab sich nach Meinung der Antragsteller eine schwere finanzielle Benachteiligung gerade der kleineren Gewerbebetriebe, zumal die Begründung eines Dienstverhältnisses

der Ehefrau zum Mann als Betriebsinhaber namentlich bei älteren Ehepaaren nicht mehr sinnvoll erscheint. Durch den Antrag 86/A soll daher der Absetzbetrag für den im Betrieb mit-tätigen Ehegatten in jenen Fällen reaktiviert bzw. ermöglicht werden, in denen von der Möglichkeit des Abschlusses eines Dienstverhältnisses oder der Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses nicht Gebrauch gemacht wird.

Von den Abgeordneten Mühlbacher, DDr. Neuner, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen wurde am 7. November 1973 ein Initiativantrag (98/A) betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen (Abgabenänderungsgesetz 1973) eingebracht. In der Begründung zu diesem von Abgeordneten aller drei im Nationalrat vertretenen Fraktionen gestellten Antrag wird folgendes ausgeführt:

Zur Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft im Zusammenhang mit den letzten währungspolitischen Maßnahmen werden auf dem Gebiete des Abgabenrechtes durch den vorliegenden Gesetzentwurf folgende Begleitmaßnahmen vorgeschlagen:

1. Erhöhung des Satzes für Pauschalwertberichtigung von Exportforderungen für die Jahre 1974 und 1975 von bisher 5 v. H. auf 10 v. H. und Verlängerung dieser Wertberichtigung auf das Jahr 1976.
2. Verringerung der exportanteiligen Selbstverbrauchsteuer für 1974 und 1975 von bisher 6 v. H. auf 4 v. H.
3. Erhöhung des Satzes für die zulässige Altanlagenentlastung bei der Umsatzsteuer von 5 v. H. auf 5,5 v. H.

Ferner werden noch folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Herausnahme der Zollausschlußgebiete aus dem örtlichen Geltungsbereich des Alkoholabgabegesetzes 1973.
2. Anpassung der Vorauszahlungs- und Voranmeldungszeiträume für die Alkoholabgabe bei Kleinunternehmern, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 150.000 S nicht überstiegen haben, an die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972.

Zu dem auf Grund des vorliegenden Entwurfes entstehenden Einnahmenausfall an Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Alkoholabgabe ist folgendes zu bemerken:

1. Einkommensteuer: Eine Schätzung des durch die Erhöhung bzw. Verlängerung der Pauschalwertberichtigung für Exportforderungen entstehenden Einnahmenausfalles bei der Einkommensteuer ist mangels statistischer Unterlagen nicht möglich. Da es sich bei dieser Maßnahme nur um eine Steuerstundung handelt, kann der dadurch bewirkte Steuerausfall nur vorübergehend sein.

2. Umsatzsteuer: Die Ermäßigung der Selbstverbrauchsteuer für die Jahre 1974 und 1975 von 6 v. H. auf 4 v. H. der Bemessungsgrundlage wird einen Steuerausfall in der Höhe von rund 700 Millionen Schilling nach sich ziehen; der Ausfall auf Grund der Anhebung des Satzes für die Anlagentlastung von 5 v. H. auf 5,5 v. H. ist mit rund 300 Millionen Schilling zu beziffern.

3. Abgabe von alkoholischen Getränken: Der Ausfall auf Grund der Herausnahme der Zollausschlussgebiete aus dem örtlichen Geltungsbereich der Abgabe beträgt rund 4 Millionen Schilling. Die weiteren Maßnahmen verursachen keinen endgültigen Steuerausfall, sondern lediglich eine Verschiebung der Zahlungstermine bei Kleinunternehmern um ein bis zwei Monate.

Die Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen brachten am 28. November 1973 einen Antrag (101/A) betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1972 (Einkommensteuergesetz-Novelle 1973) ein, der vor allem eine Erhöhung des Kraftfahrzeugpauschales bezweckt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die obgenannten Initiativanträge in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhandlung genommen. Der Ausschuß beschloß, die genannten Initiativanträge gemeinsam in Verhandlung zu ziehen.

Zunächst erstatteten Abgeordneter Kern für den Antrag 69/A, Abgeordneter DDr. Neuner für den Antrag 86/A sowie Abgeordneter Lukas für die Anträge 98/A und 101/A die Berichte. An der darauffolgenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Jungwirth, Dr. Koren, Dr. Broesigke, DDr. Neuner, Dr. Keimel, DDr. König, Mühlbacher, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Hietl sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch.

Der Inhalt des Antrages 101/A der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen wurde auf Grund eines Antrages des Abgeord-

neten Jungwirth mit dem des gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Mühlbacher, DDr. Neuner, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen (98/A) in einem einzigen Gesetzentwurf zusammengefaßt und in einigen Punkten geändert.

Bei der Abstimmung wurde dieser Gesetzentwurf teils mit Stimmeneinhelligkeit und teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Keimel sowie ein Antrag des Abgeordneten DDr. König auf Beschlussfassung eines selbständigen Antrages des Ausschusses gemäß § 19 GOG fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Die Anträge 69/A der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen sowie 86/A der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen wurden abgelehnt.

Zu dem vom Ausschuß angenommenen Gesetzestext, der diesem Bericht beige druckt ist, ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1

Zur Vermeidung von möglichen ungünstigen Auswirkungen auf den Wertpapiermarkt soll die Wertpapierdeckung für die Abfertigungsrücklage mit Wirkung für die Veranlagung des Kalenderjahres 1973 wieder eingeführt werden.

Zu Art. I Z. 2

Die Erhöhung des Kraftfahrzeugpauschales erscheint im Hinblick auf die Erhöhung der Treibstoffpreise und die gestiegenen Reparaturkosten, die ja letztlich zur Erhöhung des Kilometergeldes geführt haben, notwendig.

Weiters erscheint es zweckmäßig, in die Z. 6 des § 16 Abs. 1 auch die Bestimmung aufzunehmen, daß das Kraftfahrzeugpauschale auch für Lohnzahlungszeiträume zu gewähren ist, in denen sich der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub (Karenzurlaub) befindet. Insbesondere bei Wochenlöhnern kam es nach der bisherigen Gesetzeslage immer wieder vor, daß in Krankheitsfällen oder bei Urlauben des Arbeitnehmers für bestimmte Lohnzahlungszeiträume das Kraftfahrzeugpauschale nicht berücksichtigt werden durfte. Dies führte zu einer Erschwerung der Lohnverrechnung und auch zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Jahresausgleiches, die durch diese Bestimmung ausgeräumt werden sollen.

Zu Art. I Z. 3

Da die Reisegebühren der Bundesbediensteten im Hinblick auf die gestiegenen Aufwendungen bei Dienstreisen entsprechend erhöht wurden, ist

es notwendig, aus den gleichen Gründen auch die im § 26 Z. 7 geregelten Tages- und Nächtigungsgelder für Inlandsdienstreisen der privaten Arbeitnehmer entsprechend anzuheben.

Zu Art. I Z. 4

Diese neue Regelung führt vor allem dazu, daß Pensionisten, die Ausgleichszulagenempfänger sind, mit ihren sonstigen Bezügen keiner Besteuerung unterliegen werden.

Zu Art. I Z. 5

Im § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972 ist eine besondere steuerliche Förderung der österreichischen Exportwirtschaft vorgesehen, die darin besteht, daß Forderungen aus von der Umsatzsteuer befreiten Ausfuhrlieferungen, Lohnveredlungen und sonstigen Leistungen für ausländische Auftraggeber im Sinne der §§ 7 bis 9 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in den Vermögensübersichten (Bilanzen) mit einem Teilwert von 95 v. H. der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages) angesetzt werden können. Diese Teilwertabschreibung gilt derzeit für die in den Kalenderjahren 1973 bis 1975 angeschafften Forderungen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der Satz der Pauschalwertberichtigung für die Jahre 1974 und 1975 von bisher 5 v. H. auf 10 v. H. erhöht und die Wertberichtigung auf das Jahr 1976 verlängert werden. Zu bemerken ist, daß diese Teilwertberichtigung eine Steuerstundung darstellt, da der abgeschriebene Betrag erst bei vollem Eingang der betreffenden Forderung steuerlich erfaßt wird.

Zu Art. II Z. 1 und 2

Durch die Übergangsregelung des § 28 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sollen Unternehmer, die Ausfuhrumsätze tätigen, unter bestimmten Voraussetzungen auch eine teilweise Erstattung jener Umsatzsteuer beantragen können, die auf den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens lastet. In Verbindung mit der im § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972 vorgesehenen Absenkung der Steuer für den Selbstverbrauch soll der durch Nichtbereinigung der Altanlagen und die vorübergehende Besteuerung der Investitionen entstehende „Verschmutzungseffekt“ für die Exportwirtschaft reduziert und in zumutbaren Grenzen gehalten werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der Satz für die Altanlagenentlastung von 5 v. H. auf 5,5 v. H. erhöht und die Steuersätze für den Selbstverbrauch der Exportwirtschaft für die Jahre 1974 und 1975 auf je 4 v. H. abgesenkt werden.

Zu Art. III Z. 1

Auf Grund der Staatsverträge vom 2. Dezember 1990 (Reichsgesetzblatt Nr. 41/1890) und vom 3. Mai 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 78/1868) gehören die Gemeinden Mittelberg und Jungholz, die österreichisches Staatsgebiet sind, als Zollausschlußgebiete zum deutschen Zollgebiet. In den beiden Gemeinden gilt das deutsche Zoll- und Verbrauchsteuerrecht, jedoch das österreichische Umsatzsteuerrecht. Die bisherige Rechtslage hat dazu geführt, daß die Umsätze von alkoholischen Getränken in den Zollausschlußgebieten nicht nur der — mit 16% gegenüber der deutschen Umsatzsteuer von 11% — wesentlich höheren inländischen Umsatzbesteuerung unterzogen werden, sondern daß darüber hinaus die österreichischen Unternehmer in den Zollausschlußgebieten für ihre Umsätze an alkoholischen Getränken auch noch die Abgabe von alkoholischen Getränken zu entrichten haben. Da eine gleichartige Abgabe in der Bundesrepublik Deutschland nicht erhoben wird, führt die Erhebung der Abgabe von alkoholischen Getränken für steuerbare Vorgänge in den Zollausschlußgebieten zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Unternehmern in den Zollausschlußgebieten und den angrenzenden deutschen Gemeinden. Der vorliegende Gesetzesantrag sieht deshalb eine Herausnahme der Zollausschlußgebiete aus dem örtlichen Anwendungsbereich des Alkoholabgabegesetzes 1973 vor.

Zu Art. III Z. 2 und 3

Diese Bestimmungen sehen eine Anpassung der Vorauszahlungs- und Voranmeldungszeiträume für Kleinunternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 150.000 S nicht überstiegen haben, an die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 vor. Die beantragte Novellierung des Alkoholabgabegesetzes 1973 bedeutet einen weiteren Schritt in Richtung einer Vereinfachung der Getränkebesteuerung im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Beschlussfassung über das Umsatzsteuergesetz 1972.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Dezember 1973

Lukas
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Änderung abgabenrechtlicher Be-
stimmungen (Abgabenänderungsgesetz 1973)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 493/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 treten an die Stelle des Abs. 4 folgende Bestimmungen:

„(4) Bis zum Ablauf des dem Schluß jedes Wirtschaftsjahres drittfolgenden Monats müssen österreichische festverzinsliche Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 25 v. H. des am Schluß des Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagenbetrages für künftige Abfertigungen im Betriebsvermögen vorhanden sein. In dem Wirtschaftsjahr, in welchem der Nennbetrag der im Betriebsvermögen vorhandenen Wertpapiere der im ersten Satz genannten Art auch nur vorübergehend unter 25 v. H. des maßgebenden Rücklagenbetrages sinkt, vermindert sich das gewählte prozentuale Ausmaß der Rücklage (Abs. 2) in dem Verhältnis, in welchem die Wertpapierdeckung nicht gegeben war; der Steuerpflichtige bleibt an dieses verminderte Ausmaß gebunden. Diese Verminderung tritt jedoch nicht ein, soweit die Wertpapiere getilgt und innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden. Wertpapiere, für welche die Begünstigungen des § 107 in Anspruch genommen werden, können nicht zur Deckung der Rücklage verwendet werden.

(5) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag, der für künftige Abfertigungen zu verwenden ist, steuerfrei bleibt. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf die nach diesem Absatz steuerfrei gelassenen Beträge sinngemäß anzuwenden. Die Begünstigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten, laufend geführten Aufzeichnung ausgewiesen sind. Aus dieser Aufzeichnung müssen auch die Höhe der

steuerfrei gelassenen Beträge, ihre Berechnung und ihre Verwendung sowie die genaue Bezeichnung der Wertpapiere unter Angabe des jeweiligen Anschaffungstages klar ersichtlich sein. Wurde diese Aufzeichnung nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß bei der Gewinnermittlung ein steuerfreier Betrag für künftige Abfertigungen abgesetzt worden ist, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage der Aufzeichnung zu setzen.“

2. Die Z. 6 des § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„6. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß an Stelle der Massenförderungsmittel ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, werden nachstehende Pauschbeträge festgesetzt: Bei Benützung eines

Kraftrades oder Motorfahrrades
bei einer Fahrtstrecke bis 20 km

5'25 S täglich,
31'50 S wöchentlich,
136'50 S monatlich,
1638'— S jährlich;

Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens)
bei einer Fahrtstrecke bis 20 km

22'— S täglich,
132'— S wöchentlich,
572'— S monatlich,
6864'— S jährlich;

Kraftrades oder Motorfahrrades
bei einer Fahrtstrecke über 20 km

8'— S täglich,
48'— S wöchentlich,
208'— S monatlich,
2496'— S jährlich;

Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens)
bei einer Fahrtstrecke über 20 km

32'— S täglich,
192'— S wöchentlich,
832'— S monatlich,
9984'— S jährlich.

Mit dem Pauschbetrag sind alle Mehraufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung—Arbeitsstätte—Wohnung mit dem eigenen Kraftfahrzeug einschließlich der Absetzung für Abnutzung und der Haftpflichtversicherungsprämie abgegolten. Zur Inanspruchnahme des Pauschbetrages hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, daß er für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das eigene Kraftfahrzeug benutzt; außerdem hat er die Art des Kraftfahrzeuges an Hand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und bei Inanspruchnahme des erhöhten Kraftfahrzeugpauschales dem Arbeitgeber zu bestätigen, daß die von ihm mit seinem Kraftfahrzeug zurückzulegende Fahrtstrecke Wohnung—Arbeitsstätte—Wohnung mehr als 40 km beträgt. Das Kraftfahrzeugpauschale ist auch für Lohnzahlungszeiträume zu gewähren, in denen sich der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub (Karenzurlaub) befindet. Der Arbeitgeber hat den Zeitpunkt der Antragstellung sowie den in Anwendung zu bringenden Pauschbetrag auf dem Lohnkonto (§ 76) zu vermerken; der Pauschbetrag kann für einen Lohnzahlungszeitraum vor der Antragstellung nicht angewendet werden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei Änderung der Voraussetzungen, auf Grund deren der Pauschbetrag gewährt worden ist, unverzüglich dem Arbeitgeber hievon Mitteilung zu machen. Der Arbeitgeber hat die Änderung und den Zeitpunkt der Änderung auf dem Lohnkonto zu vermerken. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer beim Arbeitnehmer nachzufordern.“

3. Im § 26 Z. 7 treten an die Stelle der Beträge von

	Tagesgelder		Näch- tigungs- gelder
	Tarif I	Tarif II	
„bis 60.000 S	95 S	75 S	45 S
über 60.000 S bis 80.000 S	110 S	90 S	45 S
über 80.000 S bis 110.000 S	125 S	100 S	60 S
über 110.000 S bis 150.000 S	145 S	115 S	75 S
über 150.000 S	185 S	140 S	75 S“
die Beträge			
„bis 70.000 S	125 S	100 S	65 S
über 70.000 S bis 90.000 S	145 S	120 S	65 S
über 90.000 S bis 140.000 S	165 S	130 S	85 S
über 140.000 S bis 200.000 S	190 S	150 S	100 S
über 200.000 S	240 S	180 S	100 S“.

4. In den Abs. 1 und 2 des § 67 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von S 5000— der Betrag von S 8500—.

5. Im § 123 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Von Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die gemäß § 6 Z. 1 bis 3

des Umsatzsteuergesetzes 1972 von der Umsatzsteuer befreit sind und in den Kalenderjahren 1973 bis 1976 angeschafft wurden, kann in den Vermögensübersichten (Bilanzen), in denen sie erstmals auszuweisen sind, eine pauschale Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Diese Teilwertabschreibung beträgt für die im Kalenderjahr 1973 angeschafften Forderungen 5 v. H. und für die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafften Forderungen 10 v. H. der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages).“

Artikel II

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 6 tritt an die Stelle des Entlastungssatzes „5 vom Hundert“ der Entlastungssatz „5,5 vom Hundert“.

2. § 29 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Steuer für den Selbstverbrauch ermäßigt sich im Kalenderjahr 1973 auf 6 vom Hundert und in den Kalenderjahren 1974 und 1975 auf 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Abs. 6), wenn der Unternehmer Ausfuhrumsätze im Sinne des § 28 Abs. 1 tätigt. Die Ermäßigung der Steuer erstreckt sich jedoch nur auf jenen Teil des Selbstverbrauches, der jeweils nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 und 5 anteilmäßig den Ausfuhrumsätzen der Kalenderjahre 1973, 1974 oder 1975 zuzurechnen ist.“

Artikel III

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Inland ist das Bundesgebiet mit Ausnahme der Zollausschlußgebiete. Ausland ist das Gebiet, das hienach nicht Inland ist.“

2. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Unternehmer hat binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf eines Vorauszahlungszeitraumes eine Vorauszahlung zu entrichten, die der Bemessungsgrundlage für die abgabepflichtigen Vorgänge (§ 1 Z. 1 und 2) dieses Vorauszahlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Berichtigungen nach § 10 entspricht. § 9 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung. Vorauszahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Bei Unternehmern, für die gemäß § 21 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum gilt,

tritt an die Stelle des Kalendermonates das Kalendervierteljahr als Vorauszahlungszeitraum für die Abgabe von alkoholischen Getränken.“

3. Im § 11 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Unternehmer, die innerhalb eines Kalenderjahres für zwei oder mehrere Vorauszahlungszeiträume keine oder zu niedrige Vorauszahlungen geleistet haben, können vom Finanzamt aufgefordert werden, binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Vorauszahlungszeitraumes Voranmeldungen abzugeben.“

4. Im § 4 Abs. 1, 3 und 4, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 ist bei den Zitierungen des § 1 die Bezeichnung „Abs. 1“ einzufügen.

Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die

Wertpapierdeckung spätestens am 31. März 1974 gegeben sein muß.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 4 sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 enden.

(3) Die Bestimmungen des Art. II treten rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(4) Die Bestimmungen des Art. III sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 bewirkt werden.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.